Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse. Berlängerung von Friften für wechsel- und fchedrechtliche Sandlungen.

Bien, 24. Juni.

Bien, 24. Juni.
Das Reichsgesetsblatt verlautbart eine Berordnung des Justizs ministeriums über eine Berlängerung von Fristen zur Bornahme wechsels und scheckelchlicher Handlungen, die solgendes beiagt: § 1. Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den Monaten Juli und August 1915 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Brotesterhebung als rechtzeitzt, wenn sie innerhalb von sechs Werstagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf sechs Werstage verlängert.
§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Wirksfamileit.